

Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft. Theologische und pastorale Entwicklungen, die hoffen lassen

Letzfassung (wie gehalten)

(Katholikentag in Mainz 12. Juni 1998, 9 h 30, Vortrag Prof. H. Wagner, MS)

Liebe Schwestern und Brüder!

Vorbemerkungen

Die Trennung der Christen bei der Feier des Abendmahls ist ein Skandal. Ein Skandal mindestens in dreifacher Hinsicht. Erstens wird so die fort dauernde Spaltung der Christenheit vor der Welt am augenfälligsten, ist sozusagen ständig mit Händen zu greifen. Dazu sagt schon das Zweite Vatikanische Konzil vor 34 Jahren, gleich zu Beginn des Ökumenismusdekrets (= eine Ortsbestimmung der Ökumene): Die Spaltung der Christenheit "widerspricht... ganz offenbar dem Willen Christi, sie ist ein Ärgernis für die Welt und ein Schaden für die... Sache der Verkündigung des Evangeliums vor allen Geschöpfen" (UR 1). Zweitens handelt es sich deshalb um ein Ärgernis, weil es nicht um irgendeine gottesdienstliche, organisatorische oder sonstwie praktische Regelung in der christlichen Kirche geht. Vielmehr handelt es sich präzise um den Vorgang, bei dem und durch den Christus selbst uns zur Gemeinschaft verbinden will. Nicht eigentlich die Kirchen sind hier Organisatorinnen bzw. Gastgeberinnen, sondern Christus selbst lädt ein. Wer hier blockiert oder einschränkt, stellt sich der nicht gegen den Willen und Auftrag Christi selber? Drittens will man, zumal in den Gemeinden vor Ort, nicht recht verstehen, daß man einerseits seit rund dreißig Jahren zwar förmlich zugedeckt wird mit ökumenischen Papieren, die uns allesamt sagen, es gäbe zwar nur noch minimale Differenzen zwischen den Konfessionen; die schweren, großen Blöcke der Kontroversen des 16. Jahrhunderts seien praktisch beseitigt. Daß aber andererseits keine gemeinsame Eucharistiefeier

sein soll. Ist man sich dann doch viel weniger einig, als man durch solche Papiere vorgibt? Oder sieht man die Eucharistie insgeheim nur als einen Randbereich an? Auf jeden Fall gilt doch: Wenn sich Ökumene (wo es doch um die Einheit der Kirche geht) nicht in abstrakten Erörterungen ergehen will, dann muß sie sich auch leben und feiern lassen. Sonst ist sie letztlich bedeutungslos für die Gemeinschaft der Christen, bleibt abstraktes Glasperlenspiel von ein paar Fachleuten. Die gemeinsame Feier des Herrenmahls ist für viele Christen das einzige glaubwürdige Zeichen dafür, daß Ökumene ernstgemeint ist, indem sie gelebt und im Gottesdienst gefeiert werden kann. Deshalb ist dieses Thema auch in unseren Gemeinden ein Thema von größtem Interesse.

Aber: Ökumene leben in gemeinsamer Feier der Eucharistie, eben das geschieht nicht! Jeder Sonntag ist eine Herausforderung an die Kirchen, sich dem Problem zu stellen, rasch zu stellen, bevor die Christen zu einer bedeutungslosen Minderheit herabgeschrumpft sind. Denn, nicht wahr, die Bitte Jesu Christi aus Joh 17 ("Alle sollen eins sein, damit die Welt glaube...") kann ja nur dann zum Ziel kommen, wenn es sich - gleichsam als Voraussetzung - um eine auch zahlenmäßig einigermaßen bedeutsame Gruppe handelt, deren in Einheit gelebte Gemeinschaft die Welt aufblicken und aufhorchen läßt.

Der Ist-Zustand

Versuchen wir in der ganzen Angelegenheit zunächst eine Art Ortsbestimmung ! Das ist der erste Hauptteil meiner Ausführungen. Was ist theologisch und kirchenoffiziell möglich, was nicht? Was sind die jeweiligen Begründungen? Mir ist aufgetragen, dies aus katholischer Sicht darzustellen, Herr Kollege Jüngel wird das nachher aus evangelischer Perspektive tun. In einem sind wir uns vermutlich einig: In der Wahrnehmung bzw. Feststellung, daß sich keine Kirche leicht tut im Umgang mit diesem Problem. Seit dem Marburger Religionsgespräch von 1529, wo sich die Trennung der Evangelischen in Lutheraner und Reformierte zementierte, und zwar vor allem aufgrund der Differenzen in der Abendmahlslehre, bis hin zur sogenannten Leuenberger Konkordie von 1973, gab es keine

Abendmahlsgemeinschaft zwischen Reformierten und Lutheranern, geschweige denn zwischen Evangelischen und Katholiken.

Innerevangelisch brachte erst die genannte Vereinbarung von 1973 die Wende. Die orthodoxe Christenheit kennt keine eucharistische Gemeinschaft mit Kirchen außerhalb der Orthodoxie. In der römisch-katholischen Kirche brachte das Zweite Vatikanische Konzil (1962-65) einen ersten Aufbruch, wie sich am Verhalten gerade gegenüber der Orthodoxie zeigen läßt. Diesen Kirchen gegenüber erachtet das Konzil (Zitat) "eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft... nicht nur als möglich, sondern auch als ratsam" (UR 15). Orthodoxe Christen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich wenn sie von sich aus den Wunsch haben und entsprechend vorbereitet sind, in der römisch-katholischen Kirche zur Kommunion gehen. Und auch umgekehrt ist es den Katholiken von ihrer, der katholischen Kirche, erlaubt, bei den Orthodoxen zu kommunizieren, falls ihnen die Teilnahme an der eigenen Eucharistiefeier, also der katholischen Messe, auch schwerwiegender Gründen nicht möglich ist.

Ist das nur eine Ausnahme? Auf den ersten Blick - gewiß. Aber Ausnahmen zeigen ja gerade an, daß etwas nicht mehr grundsätzlich und ausnahmslos verboten ist. Die Kriterien, die bisher galten, sind verändert. Ausnahmen sind fast immer Vorboten von neuen Regelungen. Man beachte auch, daß die Ausnahme, von der hier die Rede ist, nicht ausgesprochen wurde im Blick auf Kirchen, die mit dem katholischen Glauben bzw. der katholischen Lehre hundertprozentig übereinstimmen. Immerhin lehnen die orthodoxen Kirchen die katholischen Dogmen über den Papst (seine Rechtsstellung in der Kirche, seine Unfehlbarkeit) ab. Das sind ja nicht gerade letztrangige Dogmen in der katholischen Kirche, haben im Gegenteil zentrale Bedeutung für das Kirchenverständnis und die Gestaltung des kirchlichen Lebens dort. Grundsätzlich ist also nach Überzeugung und Willen des Konzils Abendmahlsgemeinschaft auch mit Kirchen möglich, welche die katholische Lehre nicht en bloc teilen, sondern von ihr in wichtigen Punkten sogar abweichen. Natürlich hatte man im Konzil positiv auch eine prinzipielle Übereinstimmung zwischen Katholiken

und Orthodoxen betreff Sakramenten- und Amtsverständnis festgestellt. Nicht zu übersehen ist aber, daß die Orthodoxie gerade in der katholischen Meßopferlehre, die im wesentlichen bestimmt ist von Anselm von Canterbury, einen Sündenfall, eine Häresie, sieht. Und in puncto Papstamt blieb und bleibt nach wie vor die Differenz. Sollte das nicht eine grundsätzliche Vorentscheidung der katholischen Kirche für ihren Umgang mit anderen christlichen Kirchen sein? Warum den einen Kirchen vorenthalten, was man den anderen gewährt?

Zu einem ähnlichen Schritt im Blick auf die Kirchen aus der Reformation hat sich das Konzil damals allerdings nicht durchringen können. Den evangelischen Christen wird der Zugang zur katholischen Eucharistiefeier bis heute verwehrt, letztlich mit der Begründung, es gäbe einerseits noch keine hinreichende Übereinstimmung in der Eucharistielehre. Andererseits sei man, was das Verständnis des kirchlichen Amtes angeht (der kirchliche Amtsträger - Bischof, Priester - steht ja der Eucharistiefeier vor) - was das angehe, zu weit auseinander, um schon gemeinsam Eucharistie feiern zu können. Das Kriterium, das hier angesprochen ist, wird man nicht pauschal abweisen können. Natürlich ist die Frage nicht nur erlaubt, sondern wesentlich, ob Kirchen, die gemeinsam Abendmahl feiern, wenigstens substantiell ein identisches Verständnis von dem haben, was sie da tun. Daß nicht nur Klarheit darüber besteht, daß Christus selbst es ist, der da einlädt, sondern auch, wozu er einlädt. Auch auf evangelischer Seite ist dieser Gesichtspunkt wichtig. Martin Luther selber äußert sich dazu in einem Schreiben an den Rat der Stadt Frankfurt aus dem Jahr 1532. Er witterte die Gefahr, daß dort zwinglianisch eingestellte Geistliche, die Brot und Wein bloß eine symbolische Bedeutung zusprechen, der Abendmahlfeier vorstehen könnten. Es gelte also im Einzelfall zu prüfen, was der Geistliche über das Abendmahl denke, vor allem hinsichtlich der wirklichen Gegenwart Christi. Man solle also den Geistlichen, der die Hostie in der Hand halte, klar befragen, was sich denn in seinen Händen befindet. Sagt er: Der Leib Christi, so ist alles in Ordnung. Sagt er aber nur: Mumm, mumm (das bedeutet in der

Redeweise Luthers: Unverständliches Zeug daherreden), kratzt er sich nur den Kopf, ohne etwas Klares zu sagen, dann soll man ihm verbieten, die Abendmahlfeier zu leiten. Aus solchen Gründen, also aufgrund der von Luther hergeleiteten Interpretation, verweigert bis heute die Selbständige Ev.-Luth. Kirche Deutschlands den Kirchen aus der VELKD und den anderen ev. Kirchen Abendmahlsgemeinschaft.

Das Zweite Vatikanum ist prinzipiell der Ansicht, daß im Blick auf die Evangelischen die Übereinstimmung mit dem Evangelium in dem, was man da tut, noch nicht ausreichend ist. Dann wäre vorerst in der Tat nur die Eucharistie unter den Angehörigen der eigenen Kirche legitim. - Aber auch diese Regelung ist nach den Vorgaben des Konzils nicht absolut. Zwar gilt als Regel, daß die gemeinsame Feier der Eucharistie Ausdruck dafür ist, daß zwischen Kirchen eine grundlegende Glaubensgemeinschaft existiert. Aber, so das Konzil, man kann die Dinge ja noch in einer anderen Perspektive sehen: Die Feier der Eucharistie sollte zwar einerseits bestehende Einheit in Glaube und Bekenntnis anzeigen. Andererseits ist aber Eucharistie auch die Feier, wo sich der heilsspendende Herr, wo sich Jesus Christus selber mitteilt.

Die Eucharistie ist nicht nur Ausdruck bereits bestehender Einheit, sie ist auch so etwas wie Teilnahme an Mitteln der Gnade, wie es das Konzil formuliert. Deshalb kann der evangelische Christ in gewissen Notsituationen bei einem katholischen Priester kommunizieren, wiederum unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen. Auch hier die Frage: Nur eine Ausnahme? Eine Ausnahme gewiß - aber könnte man nicht auch hier an Übertragungen und Ausweitungen denken? Wenn Christen im vollen Bewußtsein der noch nicht gelösten Probleme gemeinsam Eucharistie feiern im Glauben, dort Christus zu begegnen, der die Versöhnung und Einheit der Menschen will; wenn sie Eucharistie feiern im Hinblick auf die erhoffte (wenn auch noch nicht gegebene) Einheit; wenn sie das alles tun, weil sie in der Eucharistie eine Quelle von Gnade sehen, dann stehen diese Christen nicht im Widerspruch zur katholischen Lehre, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil vertritt und vorträgt. Dann stehen sie auf dem Boden der kath. Lehre.

Regelungen für den besonders gelagerten Einzelfall oder für Einzelfälle zu treffen, hatte das Konzil, darin seiner Grundausrichtung getreu, weitgehend in die Hände des Bischofs gelegt, und einer, der davon im Blick auf eucharistische Gemeinschaft Gebrauch machte, war der Bischof von Straßburg, Léon Arthur Elchinger. Er hielt es für unverträglich, daß konfessionsverschiedene Ehepaare nach kirchenoffizieller Regelung nicht gemeinsam zur Kommunion gehen könnten. Rückblickend sagte Bischof Elchinger vor wenigen Jahren: "Ich habe es für meine Pflicht gehalten, den dramatischen und dringenden Charakter dieser Familiensituationen zu berücksichtigen. Ich war der Ansicht, daß es meine Aufgabe ist, die christliche Barmherzigkeit in einer Ehe zu retten. Also glaubte ich, mich von der Analogie des Herrenwortes inspirieren lassen zu können: Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht, und nicht der Mensch um des Sabbats willen (MK 2,27)". So erließ er 1972 Richtlinien, die die gemeinsame, katholische Kommunion von Partnern in konfessionsverschiedenen Ehen zuließen. Den umgekehrten Fall, daß Katholiken gemeinsam mit dem evangelischen Partner in evangelischen Abendmahlsfeiern kommunizieren, hat Bischof Elchinger damals nicht entscheiden wollen, sondern der Gewissensentscheidung der einzelnen übergeben. Rom hat übrigens diesen Straßburger Vorgang, die Ansage der eucharistischen Gastfreundschaft für evangelische Christen seitens der katholischen Kirche, toleriert. Halten wir als Zwischenergebnis fest:

1. Die römisch-katholische Kirche hat im Zweiten Vatikanischen Konzil ihre bisherige Position betreff Abendmahlgemeinschaft geöffnet und legt gerade durch Ausnahmeregelungen weitere Öffnungen nahe.
2. Wenn Ausnahmeregelungen im Blick auf die Orthodoxen ausgesprochen wurden, so zeigt dies implizit an, daß man es grundsätzlich für möglich hält, als katholische Kirche mit anderen Kirchen in eucharistische Gemeinschaft eintreten zu können, selbst

wenn wichtige Punkte der katholischen Lehre von diesen anderen Kirchen nicht akzeptiert werden.

3. Ein solches Angebot meinte man damals den evangelischen Kirchen nicht machen zu können, weil man die Glaubens- und Lehrunterschiede vor 35 Jahren für zu erdrückend hielt. Wenn aber doch Ausnahmeregelungen für einzelne evangelische Christen getroffen wurden, so ist indirekt gesagt, daß die katholische Kirche zu einer modifizierten Argumentation und Praxis bereit ist. In begründeten seelsorgerlichen Fällen ist es wichtiger, die Eucharistie zu verstehen als die "Quelle von Gnade", "Mittel der Gnade" (um bei der Diktion des Konzils zu bleiben), als zu fragen, ob man schon genug Einheit im Glauben hat, um zusammen Eucharistie feiern zu können.

4. Als besonders gelagerter Fall galt (und gilt) die konfessionsverschiedene Ehe, woraus ja Bischof Elchinger von Straßburg die skizzierten Konsequenzen zog: eucharistische Gastfreundschaft bei konfessionsverschiedenen Paaren. Entsprechend sieht auch das Ökumenische Direktorium von 1993 eine solche Regelung vor, und zwar nicht nur für bestimmte Territorien, sondern für die gesamte Weltkirche, natürlich unter bestimmten Voraussetzungen, wobei der Bischof jeweils zustimmen muß.

5. Hier sei auch noch der Hinweis angebracht, daß auch der katholische Weltkatechismus, wenn auch nicht gerade kreativ im Blick auf ökumenische Fragen, doch auch nichts zurücknimmt, sondern die Lehre des Konzils (und damit auch die dort formulierten Ausnahmeregelungen) wiedergibt und entfaltet.

Was sein könnte

So, wie die Trennung der Christen nur vorübergehender Natur sein kann, so kann auch die derzeitige katholische Position hinsichtlich gemeinsamer Feier der Eucharistie mit Nichtkatholiken bzw. deren Zulassung zur Kommunion nur vorübergehend sein, revidierbar, sofern sich im gesamttheologischen Bereich und speziell in ökumenischer Hinsicht, in Praxis und Lehre, neue Entwicklungen ergeben.

Sinn dieses zweiten Hauptteils meiner Ausführungen ist es, unter Berücksichtigung der prinzipiellen Öffnungen, von denen die Rede war, auf denkbare Konsequenzen und auf neuere Entwicklungen aufmerksam zu machen, die zu einer veränderten katholischen Lehrposition und Praxis in diesem Bereich führen könnten.

1. Geht man während des Konzils und in den Jahren danach noch von ganz erheblichen, scheinbar unüberwindlichen Differenzen zwischen dem evangelischen und katholischen Eucharistieverständnis aus, so haben die ökumenischen Gesprächsergebnisse aus den letzten rund zwanzig Jahren deutlich gemacht, daß dies so nicht mehr gilt. Zwar setzen die Konfessionen je eigene Schwerpunkte, aber diese sind doch nicht so, daß man unter Berufung auf solche unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen Kirchentrennung zementieren dürfte. Gerade die lutherische und die katholische Position stehen sich wesentlich näher, als man noch bis vor kurzem glaubte. Für Insider sei erinnert an den Text "Das Herrenmahl", an die sogenannten Limadokumente, an die Studie "Lehrverurteilungen - kirchentrennend?". Die Übereinstimmungen betreffen in erster Linie die in der Vergangenheit so heiß diskutierte Frage nach der wirklichen Gegenwart Christi in Brot und Wein. In diesem Rahmen und angesichts der beschränkten Zeit, die zur Verfügung steht, kann nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Jedoch zitiere ich ein unverdächtiges Dokument zu dieser Frage, nämlich aus einer Erklärung des Päpstlichen Einheitsrates in Rom zur Studie "Lehrverurteilungen", speziell zu diesem Sachverhalt (wirkliche Gegenwart Christi). Der römische Text sagt: "Die Kirchen sollen anerkennen, daß diese Frage hinreichend geklärt ist". Ähnlich formuliert das Dokument aus Rom im Blick auf das Verständnis der Messe als Opfer. Es ist davon auszugehen, daß "die Kontroversen um den Opfercharakter der Messe ihre kirchentrennende Schärfe" verloren haben. Diese alten Kontroversen sind ja überhaupt nur zu verstehen vor dem Hintergrund der spätmittelalterlichen Lehrmeinungen und vor den zahlreichen Mißbräuchen im Umfeld der Meßpraxis, welche die Reformatoren - zurecht - angegriffen haben. - Wenn also das Konzil vor ca. 30 Jahren Lehrunterschiede substantieller Art zwischen katholischer und reformatorisch geprägter Theologie behauptet, so trifft dies heute einfach nicht mehr zu. Was die früher behaupteten Lehrunterschiede angeht, so kann es nach dem heutigen Stand des ökumenischen Gesprächs ohnehin nicht sein, eine möglichst vollständige, gar wörtliche Übereinstimmung im gemeinsam Geglubten anzuzielen,

sondern einen Konsens im Grundsätzlichen, einen Konsens der Sache nach, der unterschiedliche Schwerpunktsetzungen, Entfaltungen in verschiedenen Denkmodellen und verschiedenener Sprachen zuläßt. Man redet in den neuesten Debatten von einem "differenzierten Konsens". Man möchte allerdings hoffen, daß ein solcher Konsens - der "differenzierte Konsens" - im Blick auf die Eucharistie, nicht nur zwischen lutherischen Kirchen und der katholischen, sondern auch zwischen der katholischen und den reformierten sowie den unierten festgestellt werden kann.

2. Was aber ist mit dem Amt? Das ist ja das am häufigsten gehörte Argument gegen Abendmahlgemeinschaft zwischen Katholiken und Christen in den Kirchen aus der Reformation, auch vom Konzil seinerzeit in die Mitte gestellt: Der nichtkatholische Amtsträger sei ja nicht gültig geweiht, er habe daher auch keine Vollmacht zur Feier der Messe. Von einer "Realpräsenz" könne deshalb keine Rede sein, das Opfer Christi käme nicht zustande.

In diesem wichtigen Punkt darf man den gordischen Knoten nicht einfach durchhauen wollen, darf die Probleme nicht im "Hauruckverfahren" lösen wollen. Die Gespräche sind auch über die Amtsfrage im Gange, und schon heute ist man deutlich weiter als noch vor wenigen Jahren. Zur Gesamtbeurteilung frage ich grundsätzlich mit dem katholischen Theologen Otto Hermann Pesch: "Kann man die Kirchen der Reformation, wie das Zweite Vatikanische Konzil es tut, Kirchen nennen und gleichzeitig ihre Amtsträger für eine Art Usurpatoren halten, die man nur höflich beim Sektempfang respektiert, ansonsten aber, wenn man konsequent wäre, in ihrem Selbstverständnis als objektive Hochstapler und somit als Nichts ansehen müßte, entlastet nur durch ihr unüberwindlich irriges Gewissen? Will man sich wirklich dem Verdacht aussetzen, gegen den man ansonsten so energisch protestiert, nämlich, die römisch-katholische Kirche habe ein halb-magisches Ordinationsverständnis, wenn sie mit der in den Kirchen der Reformation abgebrochenen apostolischen Sukzession argumentiert, als sei diese zum Zwecke ihrer Gültigkeit eben doch an die (historisch ohnehin ungesicherte) lückenlose Abfolge der Handauflegungen gebunden"? (Gemeinschaft beim Herrenmahl, 560). Hier wäre es eine Bitte an die evangelische Seite, in der kirchlichen Praxis keinen Zweifel daran zu lassen, daß ihr - entsprechend der Meinung der Reformatoren - an der Rolle und Funktion des Amtsträgers gelegen ist. Eine Praxis, die etwa noch nicht ordinierte Theologiestudenten mit dem Vorsitz der Eucharistiefeier beauftragt, ist der

Ökumene schädlich. Martin Luther jedenfalls wollte es den Gläubigen aus seinen Gemeinden eher zumuten, in die Messe zu gehen, die ein katholischer Priester hielt, als den ordentlich beauftragten Amtsträger schlechthin abzuschaffen; als die Feier in die Hände von "Jedermann" zu legen.

3. Die grundsätzliche Frage hinter allen diesen Einzelfragen, ob nämlich eucharistische Gemeinschaft nicht untrennbar ist von Kirchengemeinschaft, hat heute noch einmal ein besonderes Gewicht. Es ist ja nach neutestamentlichem Zeugnis (vgl. u. a. 1 Kor 10) und nach der Überzeugung der Alten Kirche nicht so, daß wir uns sozusagen entschließen, Eucharistie zu feiern, und damit gewissermaßen die Kirche zu produzieren. Wer Eucharistie feiert, so sagt es sinngemäß Paulus und so sagen es die Väter der Kirche, wird hineingenommen in die Wirklichkeit des Leibes Christi, welche die Kirche ist, und im Empfangen des Leibes Christi zeigt sich, daß Christen Glieder des Leibes Christi sind. Eucharistische Gemeinschaft ist nicht trennbar von der Kirchengemeinschaft. Fehlende Gemeinschaft unter den Kirchen läßt sich deshalb nicht durch Interkommunion überdecken. Es ist richtig, wie in den letzten Jahren oft gesagt wurde, daß Interkommunion nicht das letzte Ziel sein kann, eucharistische Gemeinschaft um jeden Preis, sondern eine Communio von Kirchen, Kirchengemeinschaft, in der die Eucharistie dann ihren natürlichen Platz hat. Interkommunion zu fordern, aber auf Kirchentrennung zu bestehen, ist mindestens in den Augen katholischer Theologen unlogisch bis seltsam. Eine solche Forderung hätten wohl weder die Kirchenväter noch hätte sie Martin Luther verstanden.

Darüber nachzudenken ist aber, ob es bei der Frage nach der Kirchengemeinschaft bzw. dem Zusammenhang zwischen Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft wirklich nur um das "Alles oder Nichts" gehen muß. Das Zweite Vatikanische Konzil denkt offensichtlich an unterschiedliche Grade von Kirchengemeinschaft, sieht unter den Kirchen grundsätzlich "eine wirkliche, wenn auch nicht vollkommene Gemeinschaft" (UR 3; vgl. Ök. Dir. 129). Die Würzburger Synode, die das Konzil in die deutschen Verhältnisse umsetzen wollte, formulierte vor rund 25 Jahren: "Volle Eucharistiegemeinschaft ist nur möglich bei voller Kirchengemeinschaft". Auch hier ist also die Rede von gestufter Kirchengemeinschaft. Wenn es nämlich vollkommene Kirchengemeinschaft gibt, muß es auch weniger volle, muß es partielle Kirchengemeinschaft geben. Wenn es heute die volle, allgemeine Eucharistiegemeinschaft noch nicht gibt, dann wäre es von den Voraussetzungen

katholischer Theologie her doch möglich und legitim, sich auf partielle, gleichwohl zeichenhafte Gemeinschaft beim Abendmahl einzulassen.

Wann und wo?

1. Ganz gewiß doch in den konfessionsverschiedenen Ehen, die ja nach katholischem Verständnis (also auch wenn ein Partner evangelisch ist), vollgültige, sakramentale Ehen sind. In einer solchen (sakumentalen) Ehe ist Kirche so sehr verwirklicht, daß eine Reihe von katholischen Theologen Ehe und Familie - im Anschluß an das Konzil - als "Hauskirche" bezeichnen (Vgl. G. Siefer, Ehe u. Familie sind Verwirklichung von Kirche). Kirche kann aber ohne Eucharistie nicht sein. Wenn sich Eheleute dieser Zusammenhänge bewußt sind und dann in Verantwortung gemeinsam zur Kommunion hintreten, steht diesem gemeinsamen Empfang theologisch nichts im Wege, und praktisch ist diese Möglichkeit (es wurde bereits gesagt - siehe Bischof Elchinger -) schon eingeräumt (vgl. auch Ök. Dir. Nr. 159 mit 130 - "in anderen Fällen").

2. Eine enge Gemeinschaft, die auch zeichenhaften Charakter hat, ist doch wohl häufig gegeben zwischen ökumenischen Kreisen und / oder Arbeitsgruppen aus verschiedenen Gemeinden, die gerade bei bleibender Verwurzelung in den beiden Kofessionen die erhoffte Einheit der Christenheit, die eine Kirche Jesu Christi der Zukunft, sozusagen vorwegnehmend leben. Es ist theologisch gut vertretbar, daß sie gelegentlich auch zum gemeinsamen Abendmahl zusammenkommen können. Und so durch dieses Handeln die volle Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Kirchen zeichenhaft vorwegnehmen.

3. Könnte das nicht auch gelten für Tagungsteilnehmer von ökumenisch besetzten Tagungen, überhaupt für Teilnehmer gemeinsamer Aktionen, könnte es nicht gelten von wichtigen, punktuellen Anlässen, die von katholischen und evangelischen Gläubigen gefeiert werden?

Man sage nicht von vornherein, diese Anregungen wären Rebellion gegen das Kirchenrecht, das ohne Zweifel eine Ordnungsfunktion in der Kirche hat! Bischof Karl Lehmann hat schon vor Jahren (1970) die Kirchenspaltung "theologisch ein größeres Ärgernis" genannt "als Versuche einer vielleicht ungeduldigen Antizipation der Einheit der Kirche durch Interkommunion". Und Walter Kasper, auch er damals noch Professor, noch nicht Bischof, formulierte noch eindringlicher: "Die eigentliche Irregularität sind nicht solche offenen Kommunionfeiern, sondern die Spaltung und die gegenseitige Exkommunikation der Kirchen. Die nicht positiv genug zu

würdigende Funktion einzelner Gruppen, welche hier vorpreschen, ist es, daß sie den Kirchen den Skandal ihrer Trennung im Sakrament der Einheit immer wieder vor Augen führen und dafür sorgen, daß wir uns nicht bequem mit dem Statuts quo abfinden" (beide in Publik, Jahr 1970).

Alle diese und ähnliche Möglichkeiten sind nicht nur abgedeckt durch die kurzen ekklesiologischen Überlegungen, wie ich sie hier vorgetragen habe, sondern doch auch schon durch die nun öfters angesprochene Bestimmung der Eucharistie nicht nur als Ausdruck bereits bestehender Einheit, sondern auch als "Quelle von Gnade" - und in diesem Sinne wohl auch als ein Mittel und Weg, die Gnade der Einheit aller Christen zurückzuerlangen.

IV. Kleines Plädoyer für das Gewissen

Für das gesamte Problem der Abendmahlgemeinschaft gilt selbstverständlich ein Prinzip, das gottseidank im katholischen Raum nie vergessen wurde; das immer eingefordert werden darf und das seine konkrete Anwendbarkeit auch hier haben muß. Ich meine das Gewissen. Dem Gewissen ist immer und bedingungslos zu folgen. Das Konzil hat formuliert: Das Gewissen ist der Ort, "wo er (der Mensch) allein ist mit Gott, dessen Stimme in diesem seinen Innersten zu hören ist". Und: "Im Innern seines Gewissens entdeckt der Mensch ein Gesetz, das er sich nicht selbst gibt, sondern dem er gehorchen muß". Das Gewissen, übrigens auch das irrende, ist die Instanz, der jeder zu folgen hat. Was wäre das denn für ein Gewissensverständnis, wenn man Menschen, die sich nach ihrem Gewissensanspruch richten, dann doch wieder auferlegt, andere zu fragen, ob sie das auch dürfen. Und was wäre das für ein abartiges Gewissensverständnis, das davon ausgeht, Gott sei bemüht, auf diesem Weg den Menschen nur an die geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zu erinnern?

Der berühmte Theologe, Konvertit und Kardinal J. H. Newman hat einmal den Ausspruch getan: "Erst das Gewissen, dann der Papst". Wenn ich dieses Wort an den Schluß stelle, dann nicht, um etwa zum Ungehorsam aufzuwiegeln gegen kirchliche Obrigkeit oder gegen das geltende Recht. Die Gültigkeit des Wortes von Newman wird ja auch jeder Amtsträger, der Papst eingeschlossen, anerkennen. Der Rekurs auf das Gewissen ersetzt weder die theologische Reflexion noch pragmatische Abwägungen, aus denen dann kirchenrechtliche Bestimmungen resultieren. Das Wort von Newman ruft aber in Erinnerung, daß die Kirche mehr und etwas anderes ist als eine nur rechtlich verfaßte, sichtbare Gesellschaft. Das Wort

erinnert daran, daß die Kirche grundsätzlich offen sein muß für Inspirationen des hl. Geistes - und gewiß mehr als einmal in der Geschichte hat er seinen Willen und seine Weisung kundgetan durch Menschen, die sich auf ihr Gewissen beriefen - und dabei mit bestehenden Ordnungen u. U. in Konflikt kamen. Gewissen hat freilich auch zu tun mit Gewissenhaftigkeit und mit Wissen. In unserem Fall mit dem Wissen davon, was wir tun, wenn wir Eucharistie feiern. Mit Gewissenhaftigkeit im Umgang mit dem Erbe Jesu Christi. Wenn wir uns so dem Thema nähern, Evangelisch und Katholiken gemeinsam, dann werden wir auch bald zusammen Eucharistie feiern, als Kirchen nicht nur Einzelne.

Es ist meine ganz persönliche Hoffnung ("Gebt Zeugnis von eurer Hoffnung"), daß dies 2003 der Fall sein wird.